

anderen Staates oder Volkes mit Gewalt" kann u.a. mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erfolgen\* Sie kann *gegen* das Leben oder die Gesundheit oder die persönliche Freiheit dieses Angehörigen gerichtet sein\* Derartige Angriffe können auch gegen Sachen oder Gegenstände des betreffenden "Angehörigen ..." begangen werden.

Im Hinblick auf die im § 109 StGB enthaltene Schuldart wird Vorsatz gefordert. Er muß sich auf die Gewaltanwendung gegen Angehörige eines anderen Staates oder Volkes oder auf deren gewaltsame Bedrohung beziehen und das Ziel umfassen, durch diese Handlungen die Beziehungen der DDR, ihrer Organe oder Organisationen zu anderen Ländern zu stören.

## 2.10. Die besonders schweren Fälle der Staatsverbrechen QS 110 StGB)

1. Mit der Fassung des § 110 StGB hat der Gesetzgeber der Notwendigkeit Rechnung getragen, besonders gefährliche Anschläge des Klassenfeindes auf den sozialistischen Staat im Interesse der Sicherung des Friedens, der Erhaltung des menschlichen Lebens und der Gewährleistung des umfassenden Aufbaus des Sozialismus auf das Entschiedenste abzuwehren und mit der ganzen Härte der sozialistischen Gesetzlichkeit wirksam zu bekämpfen.

Von diesen Erfordernissen ausgehend ist im § 110 StGB der Anwendungsbereich der besonders schweren Fälle der Staatsverbrechen festgelegt. Die besonders schweren Fälle werden auf die im 2. Kapitel des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches genannten Verbrechen: Hochverrat, Spionage, landesverräterischer Treubruch, Terror, Diversion und Sabotage begrenzt. III die inhaltliche Begründung dessen, was ein besonders schwerer Fall ist, gibt der § 110 StGB in den Ziffern 1 bis 4 Anleitung. Er zählt eine Reihe Alternativen beispielhaft auf. Durch diese Regelung werden weitere Begehungsweisen der genannten Staatsverbrechen unter Beachtung der Vielfalt der möglichen verbrecherischen Angriffe